

Wolfgang Papenbrock  
c/o  
VABB - Vereinte Anwohner von  
Berlin-Blankenburg e.V.  
Parkstraße 20  
13129 Berlin

**vorab per E-Mail:**  
VABB@Berlin-Blankenburg.de

**Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.  
.J. Papenbrock, W.  
Abmahnung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung**

Sehr geehrter Herr Papenbrock,

wir vertreten den gemeinnützigen Verein „Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.“. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

I.

Unser Mandant ist ein gemeinnütziger und politisch unabhängiger Verein, der im Mai 1991 in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen wurde (Registernummer: VR 10831). Der Verein wird durch seinen satzungsgemäß gewählten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Vorstand vertreten, derzeit durch Kent Gaertner (Vorstandsvorsitzender), Benjamin Stein (stellv. Vorstandsvorsitzender) und Anna Leonzi (Finanzbeauftragte). Einen aktuellen Registrauszug fügen wir als **Anlage 1** bei.

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Blankenburg; als zentraler Vereinsort fungiert das Vereinshaus im Grünkardinalweg 67, 13129 Berlin (vormals: Heinersdorfer Straße 11). Einen aktuellen Auszug aus dem Impressum unseres Mandanten fügen wir als **Anlage 2** bei. Das Vereinshaus steht im Eigentum unseres Mandanten. Zum Nachweis der Eigentümerstellung unseres Mandanten überreichen wir einen Ausschnitt aus dem aktuellen Pachtvertrag mit dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow als **Anlage 3**. Daraus geht hervor, dass lediglich das Grundstück an unseren Mandanten verpachtet wird und die Parteien übereinstimmend

Datum: 19. Juli 2022

Unser Zeichen: R-909-22 JHE

Prof. Dr. Jan Hegemann  
Dr. Aron Heidtke

Sekretariat: Cindy David-Kaminski  
T +49 30 818 550 303  
F +49 30 818 550 106  
jan.hegemann@raue.com

der Auffassung sind, dass die sich auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen (insbesondere das Vereinshaus) im Eigentum unseres Mandanten stehen.

Gemeinnütziger Zweck unseres Mandanten ist die selbstlose Förderung der Bodenbewirtschaftung, des Wohnen im Garten sowie der kleingärtnerischen Nutzung des Gartens. Dieser Zweck wird durch verschiedene Maßnahmen verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der Gartenkultur in Haus- und Kleingärten sowie der Landschaftspflege, des Naturschutzes und durch die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Dies folgt aus der Satzung des Vereins, die wir in der aktuellen Fassung beifügen als **Anlage 4.**

## II.

Sie sind ausweislich der Internet-Webseite [www.berlin-blankenburg.de](http://www.berlin-blankenburg.de) Vorstandsmitglied des Vereins „Vereinte Anwohner von Berlin-Blankenburg e.V.“ (VABB) und „Chefredakteur“ des auf dieser Webseite betriebenen Nachrichtenblogs „Blankenburger Ortsportal ‚Mein Berlin-Blankenburg‘“. Einen Auszug aus dem Impressum und den Redaktionsinformationen der Webseite fügen wir als **Anlage 5** bei.

Auf diesem Nachrichtenblog veröffentlichten Sie am 4. Juli 2022 einen Beitrag mit dem Titel: „Implosion nach Kassensturz! Vom Ende einer Ära und einem missglückten Generationswechsel“ (abrufbar unter: <https://berlin-blankenburg.de/Anlage-Blankenburg.php>; beigefügt als **Anlage 6**). Der Beitrag ist Bestandteil eines umfassenden „1. Abschlussberichts[s] zum Fall ‚Erholungsanlage Blankenburg‘“.

In Ihrem Beitrag vom 4. Juli 2022 schreiben Sie insbesondere das Folgende über unseren Mandanten:

1. Sie äußern den Verdacht, dass unser Mandant durch „diverse Täuschungshandlungen (u.a. mit Schwarzarbeit, Immobiliengeschäften und illegalem Trinkwasserhandel) [...] Gewinne in Millionenhöhe an der Steuer vorbei ‚erwirtschaften‘ konnte“ (Anlage 6, Seite 8 f.). Diesen Verdacht erstrecken Sie an späterer Stelle in dem Beitrag auf „illegalen Straßensanierungsbau unter fortdauernder Umgehung der Sozialversicherungsabgabe, der Mehrwert- und Gewerbesteuer und weiteren illegalen Immobilienvermittlungs- und Sanierungsgeschäfte“ (Anlage 6, Seite 18).
2. Sie schreiben auch, dass der aktuelle Vereinsvorstand nicht rechtmäßig gewählt worden und daher derzeit keine Handlungsfähigkeit unseres Mandanten gegeben sei (Anlage 6, Seite 11 ff.).
3. Weiter behaupten Sie, dass unser Mandant aufgrund einer Überschuldung insolvent sei (Anlage 6, Seite 16).

4. Schließlich behaupten Sie, die als „Vereinshaus“ bezeichnete bauliche Anlage gehöre „nach jüngst aufgefundenen Dokumenten [...] dem Land Berlin und wurde lediglich an [unseren Mandanten] verpachtet.“ (Anlage 6, Seite 19 f.).

### III.

Bei diesen Äußerungen handelt es sich um unzulässige Verdachtsbehauptungen sowie um unwahre Tatsachenbehauptungen, die kreditgefährdend und rufschädigend sind. Unserem Mandanten stehen deshalb Unterlassungsansprüche aus §§ 823 Abs. 1, 824 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zu.

Im Einzelnen:

1. Den Verdacht der illegalen Geschäftstätigkeiten, der Umgehung von Sozialversicherungsabgaben sowie der Hinterziehung von Mehrwert- und Gewerbesteuern durch unseren Mandanten stützen Sie in Ihrem Bericht auf „umfangreiche Unterlagen“ (Anlage 6, Seite 8), die Sie aber weder konkret bezeichnen noch veröffentlichen. Da Ihre Verdachtsäußerungen kreditgefährdend und rufschädigend sind, obliegt Ihnen in analoger Anwendung des § 186 StGB die Beweislast für Ihre Behauptungen. Erforderlich ist ein Mindestbestand an Beleg Tatsachen. Die gibt es nicht.

Ihre Verdachtsbehauptungen über angebliche illegale Geschäfte unseres Mandanten sind aber auch deshalb unzulässig, weil Sie die journalistischen Sorgfaltspflichten nicht gewahrt haben. Sie waren vor der Verdachtsberichterstattung verpflichtet, unserem Mandanten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu konkret bezeichneten Vorhaltungen zu geben. Das haben Sie vor Veröffentlichung des Berichts am 4. Juli 2022 nicht getan; insbesondere ist Ihre E-Mail vom 12. Juli 2022 an die Finanzbeauftragte unseres Mandanten, Frau Anna Leonzi, ungeeignet, weil sie erst nach der Veröffentlichung versendet wurde.

2. Bei Ihrer Behauptung, der derzeitige Vorstand unseres Mandanten sei nicht rechtmäßig gewählt worden und unser Mandant sei daher handlungsunfähig, handelt es sich um eine Mitteilung von Rechtsverhältnissen, die als Tatsachenbehauptung anzusehen ist. Denn Sie äußern konkrete Vorgänge zur Wahl des aktuellen Vereinsvorstandes, die beweismäßig überprüfbar sind.

Diese Tatsachenbehauptungen sind erweislich unwahr. Der Vereinsvorstand wurde in der einberufenen Delegiertenversammlung vom 9. April 2022 rechtmäßig gewählt (Anlage 7, TOP 8). Der zuvor eingesetzte Vorstand musste nicht zunächst mangels Ablauf der in der Satzung bestimmten Amtslaufzeit von zwei Jahren (§ 10 Nr. 7 Satz 1 der Vereinssatzung) abgewählt, zurückgetreten oder verstorben sein, da dieser Vereinsvorstand in der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. März 2022 ausweislich des Protokolls der Sitzung (Anlage 8, TOP 8 f.) nur kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenkonferenz eingesetzt wurde. Die Amtszeit des kommissarischen

Vorstands endete somit am 9. April 2022 automatisch. Jedenfalls kann mangels weiterer Bestimmungen in der Vereinssatzung auf die allgemeine Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs des Vorstands nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB zurückgegriffen werden: Mit der Entlastung des kommissarischen Vorstands in der ordentlichen Delegiertenversammlung (Anlage 7, Top 6) erfolgte zumindest konkludent auch der Widerruf des Vorstands durch die Delegierten. Dafür bedurfte es mangels näherer Satzungsbestimmungen auch keines wichtigen Grundes (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB).

- Ihre Behauptung, unser Mandant sei wegen Überschuldung insolvent, ist unwahr. Es gibt hierfür keinerlei Belege. Für unseren Mandanten ist diese unwahre Tatsachenbehauptung besonders kreditgefährdend und rufschädigend und muss daher nicht hingenommen werden.
- Schließlich ist auch die Behauptung, das „Vereinshaus“ unseres Mandanten stehe nicht in seinem, sondern im Eigentum des Landes Berlin, eine unwahre Tatsachenbehauptung. Denn diese Mitteilung des Rechtsverhältnisses an der baulichen Anlage („Vereinshaus“) auf dem Grundstück des Grünkardinalwegs 67, 13129 Berlin (vormals: Heinersdorfer Straße 11) ist beweismäßig überprüfbar: Wie sich aus der beigelegten Anlage 3 ergibt, steht das Vereinshaus im Eigentum unseres Mandanten.

#### IV.

Vor diesem Hintergrund haben wir Sie Namens und in Vollmacht unseres Mandanten aufzufordern, zur Ausräumung der durch die Erstverletzung begründeten Wiederholungsgefahr die im Entwurf beigelegte Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und spätestens bis zum

**27. Juli 2022, 14:00 Uhr**

(schriftlich hier eingehend, vorab auch per Telefax)

an uns zurückzuschicken. Gleichzeitig haben Sie die Äußerungen auf dem Nachrichtenblog „Blankenburger Ortsportal ‚Mein Berlin-Blankenburg‘“, abrufbar unter <https://berlin-blanken-burg.de/Anlage-Blankenburg.php>, zu entfernen.

#### V.

Ferner haben wir Sie zum Ersatz der durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Kosten in Höhe von **EUR 1.751,80** auffordern.

**Auszug aus dem Pachtvertrag**

zwischen dem

Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.

und

der Stadt Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow

**§ 1 Pachtsache**

1. Verpachtet wird die in 13129 Berlin, Heinersdorfer Straße 11 gelegene und bisher für das Vereinshaus genutzte Teilfläche (Grund und Boden). Die Fläche befindet sich im östlichen Teilbereich der Anlage Blankenburg.

Die Lage der Parzelle in der Anlage "Blankenburg" ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1 dieses Vertrages). Die Parzelle hat eine Fläche von (1.592) m<sup>2</sup>.

Lä.

2

Auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden sich bauliche Anlagen und Anpflanzungen, die nach übereinstimmender Auffassung beider Parteien im Eigentum des Pächters stehen. Beide Seiten werden auch zukünftig ihre Vertragsbeziehungen auf dieser Grundlage gestalten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- 1 massives Gebäude mit einer Fläche von ca. 348,40 m<sup>2</sup>.
- Schuppen aus Mauerwerk mit einer Fläche von 104,54 m<sup>2</sup>.
- 12 PKW-Stellflächen mit einer Fläche von 216,00 m<sup>2</sup>.
- Absperrung aus Metall mit einer Höhe von ca. 0,4 m bzw. Hecken mit einer Höhe von ca. 1 m